



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Artikel 1 - Definitionen

1. Abnehmer: natürliche Personen, Rechtspersonen und Personen in Ausübung ihrer Betriebstätigkeit oder ihres Berufes, die bei Offerten, Angeboten, Mitteilungen und Vereinbarungen die andere Partei bilden.
2. Verbrauchsgüterkauf: Kauf in Bezug auf bewegliche Güter, der zwischen dem Lieferanten und einem Abnehmer, einer natürlichen Person, die nicht in Ausübung eines Berufs bzw. einer Betriebstätigkeit handelt, abgeschlossen wird.
3. Lieferant: Benutzer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Güter und Dienstleistungen liefert, in diesem Fall LIFT-TEX® Industrie bv (im Folgenden "LIFT-TEX®" genannt) oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen.
4. Vertrag (Verträge): vertragliche(s) Verhältnis(se), wobei der Lieferant Güter liefert, Dienstleistungen erbringt, Aufträge ausführt oder Werke erstellt.

### Artikel 2 - Anwendbarkeit

1. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf all unsere Angebote, Verträge und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen Anwendung.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als von unserem Vertragspartner durch Annahme der von uns an den Vertragspartner gelieferten Güter akzeptiert, soweit Parteien nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, dass unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung finden.
3. Im gegebenen Fall ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Vertragspartner auch derjenige zu verstehen, der bei uns ein Angebot oder eine Preisangabe beantragt hat.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss anderer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche Verträge, Offerten und deren Akzeptanz, Angebote, Mitteilungen, Vertragsverhältnisse und die Akzeptanz von Einkaufsaufträgen durch LIFT-TEX®, unabhängig eines eventuellen (früheren) Hinweises des Vertragspartners auf seine eigenen oder andere Bedingungen. LIFT-TEX® weist ausdrücklich die vom Vertragspartner (Abnehmer) als anzuwendend erklärten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück und hat diese demnach auch nie akzeptiert. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausdrücklich schriftlich mit LIFT-TEX® zu vereinbaren.

### Artikel 3 – Angebote

1. All unsere Offerten und Preisangaben sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
2. Unsere Offerten und Preisangaben basieren auf den vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten, wie Gebrauchsumstände, technische Spezifikationen, Verwendung sowie die Umstände der Verwendung, usw. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, uns vollumfänglich über die hier gemeinten Daten zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst außerdem die Pflicht mitzuteilen, welche Daten auch dem Vertragspartner nicht bekannt sind.
3. All unsere Offerten haben eine Gültigkeitsdauer von 6 Wochen, soweit schriftlich nicht anders vereinbart. Sollte LIFT-TEX® im Rahmen der Angebotserstellung, der Preisabgabe oder der Beratung Kosten gemacht haben, ist LIFT-TEX® - falls kein Vertrag zustande kommt - dazu berechtigt, diese Kosten demjenigen in Rechnung zu stellen, der uns beauftragt hat.
4. Alle bei einem Angebot zur Verfügung gestellten Preislisten, Broschüren sowie andere Daten sind möglichst genau formuliert. Sie berechtigen nicht zu irgendwelchen Garantieansprüchen. Sie sind für LIFT-TEX® nur verbindlich, wenn LIFT-TEX® dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
5. Alle von LIFT-TEX® abgegebenen Offerten/Angebote sind unverbindlich und gelten für die Dauer eines von LIFT-TEX® anzugebenden Zeitraums. Auch nach einer rechtzeitigen und vollständigen Akzeptanz der Offerte kann diese noch innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) ganzen Werktagen nach Eingang der Akzeptanz von LIFT-TEX® widerrufen werden.
6. Jeder Vertrag wird seitens LIFT-TEX® unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Abnehmer - ausschließlich nach dem Ermessen von LIFT-TEX® - zur finanziellen Erfüllung des Vertrags ausreichend kreditwürdig ist.
7. Für Arbeiten, wofür nach Art und Umfang keine Offerten bzw. Auftragsbestätigungen verschickt werden, gilt die Rechnung, von der angenommen wird, dass sie den Vertrag korrekt und vollständig wiedergibt, zudem als Auftragsbestätigung. Die Verwaltung von LIFT-TEX® ist in dieser Sache entscheidend.

### Artikel 4 – Zustandekommen des Vertrags

1. Der Vertrag gilt erst dann als zustande gekommen, wenn der Auftrag von uns schriftlich bestätigt wurde bzw. wenn die bei uns bestellten Produkte von uns geliefert und vom Vertragspartner angenommen wurden. Zwischen den Vertragspartnern gilt die Auftragsbestätigung bzw. die Lieferung und die Annahme als verbindlich.
2. Als Datum des Zustandekommens des Vertrags gilt das Datum unserer Auftragsbestätigung bzw. das Datum der Lieferung unserer Produkte.



- Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertragspartner eine schriftliche Einverständniserklärung zu verlangen. Bis diese in unserem Besitz ist, sind wir nicht dazu verpflichtet, mit der Erfüllung des Vertrags zu beginnen.

#### Artikel 5 - Der Vertrag

- Der Vertrag beschränkt sich jederzeit auf das, was in der Auftragsbestätigung beschrieben oder von uns geliefert wurde.
- Falls keine Auftragsbestätigung verschickt wurde, gilt (gelten) die Rechnung (Rechnungen) als Vertrag.
- Eventuell zu einem späteren Zeitpunkt gemachte zusätzliche Vereinbarungen oder angebrachte Änderungen gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden und der Vertragspartner nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.
- Vereinbarungen und Verträge mit untergeordneten Personalmitgliedern sind für uns nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Als untergeordnetes Personal gelten alle Mitarbeiter ohne Prokura.
- Wir behalten uns das Recht vor, Preisänderungen über das bereits im Vertrag Festgelegte hinaus weiterzugeben, falls:
  - die Vorgaben, die behördlicherseits an unsere Produkte gestellt werden, sich derart ändern, dass auch entweder unsere Produkte selbst oder deren Zusammensetzung geändert werden müssen.
  - nach 8 Wochen nach Vertragsabschluss die Rohstoffpreise bzw. die Lohn- und/oder anderen Betriebskosten wegen behördlicher Maßnahmen gestiegen sind.

Unter Behörde wird hier jede sowohl nationale als auch internationale öffentliche Instanz verstanden.

#### Artikel 6 – Lieferung

- Lieferzeiten werden von uns annähernd und unter Vorbehalt des ungestörten Fortgangs der Arbeiten sowie der rechtzeitigen Zulieferung von Material und Dienstleistungen festgelegt, einschließlich der vom Vertragspartner zu liefernden Beistellungen.
- Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, berechtigt Lieferverzug unter keinen Umständen, auch nicht nach Inverzugsetzung, den Vertragspartner bzw. Dritte dazu, Anspruch auf Schadensersatz zu erheben. Der Vertragspartner stellt uns von allen Ansprüchen, die Dritte im Rahmen des Vertrags uns gegenüber geltend machen könnten, frei.
- Lieferverzug entbindet den Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Sind die Güter nach Ablauf der Lieferfrist nicht vom Vertragspartner abgenommen worden, so werden sie zu dessen Verfügung und auf seine Rechnung und Gefahr gelagert.
- Wir sind dazu berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger der vom Vertragspartner bestellten Mengen zu liefern und dies dementsprechend in Rechnung zu stellen.
- Wir sind dazu berechtigt, die Bestellung als Ganzes oder in aufeinander folgenden Teillieferungen zu liefern, fall dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich bzw. praktischer ist.
- Falls der vereinbarte Liefertermin vom Vertragspartner auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder der Auftrag vom Vertragspartner storniert wird, trägt der Vertragspartner sämtliche damit verbundenen Kosten.
- Lieferungen sind frei Haus, soweit nicht anders vereinbart, mit Ausnahme von Lieferungen mit einem Wert unter € 750,- in den Niederlanden und € 2.000,- außerhalb der Niederlande. Für die letztgenannten Lieferungen gilt ein Zuschlag für Fracht- und Auftragskosten.
- Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt Lieferung ab Betrieb/Lager von LIFT-TEX®. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Zeitpunkt, an dem die Güter den Betrieb/das Lager von LIFT-TEX® verlassen, wobei die Gefahr der Güter auf den Abnehmer übergeht. DDU Lieferung erfolgt ausschließlich dann, wenn und insofern dies von LIFT-TEX® auf der Rechnung oder anderweitig ausdrücklich schriftlich angegeben ist.

#### Artikel 7 – Eigentumsübertragung und Gefahr

- Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels gehen Eigentum und Gefahr der Güter bei der Lieferung ab Niederlassung von LIFT-TEX® auf den Abnehmer über.
- Solange der Abnehmer nicht den vollständigen Betrag der Kaufsumme mit ggf. zusätzlichen Kosten bezahlt oder dafür Sicherheiten abgegeben hat, behält LIFT-TEX® sich das Eigentum an den Gütern vor. In diesem Fall geht das Eigentum erst auf den Abnehmer über, wenn der Abnehmer all seine Verpflichtungen aus bzw. im Zusammenhang mit Verträgen zur Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen an LIFT-TEX® erfüllt hat. Des Weiteren gilt der Eigentumsvorbehalt für Forderungen, die LIFT-TEX® gegenüber Abnehmer wegen Verzugs des Abnehmers bei einer oder mehreren Verpflichtungen gegenüber LIFT-TEX® aufgrund des Vertrags oder anderweitig hat oder haben wird. Sofern rechtzeitige Begleichung einer Schuld durch Abnehmer oder die rechtzeitige Stellung einer ordentlichen Sicherheit zur Begleichung der Schuld aus dem Vertrag bzw. im Zusammenhang damit oder anderweitig unterbleibt, ist LIFT-TEX® dazu berechtigt, die Güter, die noch Eigentum von LIFT-TEX® sind, eigenmächtig zurückzunehmen und ist LIFT-TEX® nicht zur Erstattung welchen Schadensersatzes auch immer verpflichtet.



#### Artikel 8 – Geistige Eigentumsrechte

1. Die Rechte an allen (geistigen) Produkten, die LIFT-TEX® im Rahmen des Vertrags benutzt (einschließlich, aber nicht ausschließlich Analysen, Modelle, Übersichten, Software, Techniken, usw.) oder die das Ergebnis der von LIFT-TEX® im Rahmen des Auftrags durchgeführten Arbeiten sind (einschließlich Empfehlungen, Berichte, Protokolle, Pläne, usw.), obliegen ausschließlich LIFT-TEX®, soweit diese Rechte nicht (auch) Dritten, mit Ausnahme des Abnehmers, zukommen.
2. Der Abnehmer ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von LIFT-TEX® weder zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Produkte im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 noch zu deren Verwendung für einen anderen Zweck oder deren Weitergabe an andere Personen berechtigt als den, wofür und für wen die entsprechenden Produkte bestimmt sind. Dieses Verbot umfasst zudem die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zu den oben genannten Handlungen.

#### Artikel 9 – Spezifikationen des Produktes/Tests

1. Die von uns angegebenen technischen Daten der von uns gelieferten Produkte basieren u.a. auf den vom Vertragspartner im Sinne von Artikel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellten Informationen. Wir haften unter keinen Umständen für falsche bzw. nicht vollständige Informationen seitens des Vertragspartners. Sollte sich zeigen, dass diese Informationen nicht korrekt oder nicht vollständig sind, erlöschen auch die von uns abgegebenen Garantien.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, die von uns gelieferten Produkte in ihrer endgültigen Ausführung und in der Simulation der voraussichtlichen Einsatzbedingungen zu testen bzw. testen zu lassen. Die im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Bestimmungen hinsichtlich Haftungen und Garantien behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit, falls der Vertragspartner die Tests nicht durchführt.
3. Wir haften unter keinen Umständen bei Ver- oder Bearbeitungen des entsprechenden Produkts, falls diese ohne Berücksichtigung der von uns abgegebenen Spezifikationen oder mittels uns nicht vom Vertragspartner mitgeteilten Produktionsmethoden erfolgen. Diese Spezifikationen verlieren im gegebenen Fall ihre Gültigkeit.
4. Die von uns zu liefernden Produkte werden unter Berücksichtigung der üblichen Richtlinien/Normen und Toleranzen in Bezug auf Farben und Variationen bei Bruchlast/Breite/Maßführung usw. geliefert. Wir haften nicht für technisch unvermeidliche Abweichungen bei Farben und Qualität. Diese werden lediglich annäherungsweise angegeben. Die Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Geringe Abweichungen berechtigen unseren Vertragspartner in keinem Fall zu Schadensersatzforderungen.
5. LIFT-TEX® liefert die Güter nach bestem Wissen und Gewissen (Klammern, Gummi, Kleband, Seal-Verpackung, Kartons, usw.) aus. Ohne spezifische, abweichende, schriftliche Vereinbarungen können hieraus keine Rechte geltend gemacht werden.

#### Artikel 10 – Garantie

1. Sofern wir im Vertrag Garantieleistungen zusagen, beschränken sich diese unter allen Umständen auf die Wiederherstellung oder nach unserem Ermessen auf den Austausch der von uns gelieferten Produkte. Die vorliegenden Bedingungen gelten ebenfalls vollumfänglich im Falle einer Verlängerung der Garantie.
2. Jeder Anspruch auf Garantie erlischt in den folgenden Fällen:
  - Montage- und Verarbeitungsfehler
  - Qualitätsverlust nach Verarbeitung des gelieferten Produkts
  - Änderungen an den Produkten
  - Entfernung bzw. Unlesbarkeit eventuell angebrachter Label
  - Unvollständige oder falsche Informationen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 dieser Bedingungen
  - Unsachgemäße Verwendung oder unzureichende Fürsorge seitens des Vertragspartners, bzw. außerhalb der Lieferung liegende Faktoren wie Einwirkung von Feuchtigkeit, Dampf, Säuren und andere Einflüsse, denen die Produkte ausgesetzt werden
  - Vorsatz und Fahrlässigkeit seitens des Vertragspartners
  - Alle Fälle, in denen nach dem Gebot von Treu und Glauben von uns nicht erwartet werden kann, eine Garantieleistung zu erbringen
  - Wenn LIFT-TEX® das auszutauschende Produkt nicht zurück erhält.
3. Der Vertragspartner ist zur vollständigen Mitarbeit an einer jeglichen von uns als notwendig erachteten Untersuchung im Rahmen unserer Garantieverpflichtungen verpflichtet. Unter vollständiger Mitarbeit wird auch die Einsichtnahme in sämtliche Berichte verstanden, die von welchem Verfasser auch immer in Bezug auf den betreffenden Fall erstellt werden. Die Kosten einer solchen Untersuchung gehen zu Lasten des Vertragspartners, sollte sich zeigen, dass die Garantie unberechtigterweise in Anspruch genommen wurde.





## Artikel 11 – Haftungen

1. Unsere Haftbarkeit beschränkt sich in allen Fällen auf unsere in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen niedergelegten Garantieverpflichtungen. Das Erlöschen unserer Garantieverpflichtungen im Sinne des vorigen Artikels umfasst auch das Erlöschen unserer Haftung für jeglichen direkten oder indirekten vom Vertragspartner oder Dritten erlittenen Schaden. Der Vertragspartner stellt uns in dieser Sache von Haftung frei.
2. Wir haften auch nicht für jeglichen direkten oder indirekten vom Vertragspartner oder Dritten erlittenen Schaden, der durch die Verletzung des Urheberrechts/Patentrechts und Musterrechts von Dritten verursacht wird bzw. durch das Funktionieren bzw. Nicht-Funktionieren der von uns gelieferten Produkte. Der Vertragspartner stellt uns in dieser Sache von Haftung frei.
3. Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haften wir niemals für Schaden, der von Personal in unseren Diensten bzw. von uns eingeschalteten Erfüllungsgehilfen an Produkten, Sachen, Verpackung, Personen verursacht wurde, gegenüber niemanden für nichts.
4. Wir werden uns gegebenenfalls auf Wunsch des Vertragspartners gegen die Gefahren, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung ergeben, versichern. Die mit derartigen Versicherungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Letzterer ist verpflichtet uns von Haftung freizustellen, wenn der Vertragspartner keine Versicherung in Sachen Produkthaftung von uns verlangt hat.
5. LIFT-TEX® haftet nicht für aus welchen Gründen auch immer entstandene Schäden des Abnehmers, einschließlich sämtlicher direkten und indirekten Schäden wie Folgeschäden oder Betriebsschäden, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder bewußt fahrlässig von LIFT-TEX® verursacht wurden. Sollte LIFT-TEX® in irgendeiner Weise haftbar sein, vergütet LIFT-TEX® lediglich den Schaden, von dem der Abnehmer nachweisen kann, dass er direkt die Folge des Ereignisses ist, für das LIFT-TEX® rechtmäßig haftbar gemacht werden kann, falls und soweit der von LIFT-TEX® abgeschlossene Versicherungsvertrag diesen Schaden deckt.
6. Der dem Abnehmer von LIFT-TEX® zu zahlende Schadensersatz ist in allen Fällen auf den Betrag begrenzt, der im Rahmen der in Absatz 1 genannten Versicherung im betreffenden Fall ausbezahlt wird.
7. LIFT-TEX® haftet niemals für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, falls LIFT-TEX® Güter verkauft und geliefert bzw. Dienstleistungen erbracht hat, die nach dem Stand der Wissenschaft zur Zeit des Verkaufs und der Lieferung bzw. der Erbringung der Dienstleistungen nicht zur Haftung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels geführt hätten.
8. LIFT-TEX® haftet nicht für Schäden, die die Folge von Fehlern bzw. Versäumnissen Dritter sind, welche mit dem Einverständnis des Abnehmers durch LIFT-TEX® mit der Lieferung von Materialien bzw. mit der Erbringung von Dienstleistungen und/oder Arbeiten beauftragt wurden. Des Weiteren haftet LIFT-TEX® nicht für Schäden infolge von Gütern, die von Dritten geliefert wurden, es sei denn, LIFT-TEX® kann den Schaden auf den betreffenden Dritten übertragen.
9. Der Abnehmer haftet für sämtliche Kosten, die sich aus der Haftungsfreistellung im Sinne von Absatz 4 ergeben.
10. LIFT-TEX® schließt die Anwendbarkeit der "Europäischen Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Gebrauchsgüter" sowie die darauf basierte Gesetzgebung auf ihre Verträge mit dem Abnehmer ausdrücklich aus. Die Haftung von LIFT-TEX® geht nicht weiter als in diesem Artikel niedergelegt.
11. Für Gutachten bzw. Empfehlungen, die LIFT-TEX® ohne einen ausdrücklich auf die Erteilung von Gutachten bzw. Empfehlungen ausgerichteten Vertrag abgegeben hat, übernimmt LIFT-TEX® keinerlei Haftung welcher Art auch immer.
12. Für Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Hinweise, Material u.ä., die LIFT-TEX® vom oder auf Wunsch des Abnehmer(s) im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, übernimmt LIFT-TEX® keinerlei Verantwortung oder Haftung welcher Art auch immer.

## Artikel 12 – Beschwerden

1. Etwaige Beschwerden sowohl in Bezug auf die Lieferung von Produkten als auch auf Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung bzw. Versand schriftlich bei uns einzureichen, und zwar mit genauer Angabe der Fakten und Umstände, auf die die Beschwerde sich bezieht.
2. Wir sind nur dazu verpflichtet, die eingereichten Beschwerden im Sinne dieses Artikels zur Kenntnis zu nehmen, wenn diese rechtzeitig eingereicht wurden und der Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt all seine uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen bereits erfüllt hat. In Ermangelung einer - im Sinne dieses Artikels - rechtzeitig eingereichten Beschwerde erlischt unsere Garantieverpflichtung sowie unsere Haftung.
3. Sofern wir den Standpunkt vertreten, dass eine Beschwerde über eine Lieferung zurecht eingereicht wurde, werden wir erst zum Austausch des gelieferten Produktes übergehen, wenn der Vertragspartner das gelieferte untaugliche Produkt an uns zurückgeschickt hat, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
4. Sofern Beschwerden über die Erfüllung des Vertrags durch normal zu bewertenden Verschleiß, falsche Bedienung oder unsachgemäße Behandlung, Missbrauch, nicht-vorschriftsmäßige Benutzung, Fahrlässigkeit, Unfall, Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften bzw. der normalen Instandhaltungsvorsorge verursacht wurden oder falls ein Produkt ohne schriftliche Zustimmung von LIFT-TEX® geändert oder repariert wurde, gilt keine Garantie oder andere Verpflichtung von LIFT-TEX®.
5. Beschwerden befreien den Abnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIFT-TEX®.
6. Es werden keine Beschwerden über gelieferte Güter akzeptiert, die zwar die Qualität erfüllen, aber nicht für den Zweck geeignet sind, für den der Abnehmer sie verwenden will.
7. Beschwerden über Rechnungen sind ebenfalls schriftlich einzureichen, und zwar innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Versanddatum der Rechnungen.



8. Die in diesem Artikel genannten Fristen gelten vollumfänglich. Die in der "Europäischen Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Gebrauchsgüter" und der darauf basierten Gesetzgebung genannten Fristen finden auf unserer Verträge mit dem Abnehmer keine Anwendung, falls es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt.

#### Artikel 13 – Preise

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Preise:

- auf das am Offerte- bzw. Auftragsdatum geltende Niveau von Einkaufspreisen, Löhnen, Lohnkosten, behördlichen Sonderabgaben, Lasten, Versicherungsprämien und anderen Kosten basiert;
  - auf die Lieferung ab Fabrik LIFT-TEX®, Lager oder anderen Lagerstätten basiert; zzgl. Umsatzsteuer, anderer Steuern, Abgaben und Rechte; zzgl. Kosten für Transport und Versicherung;
  - in Euro angegeben.
1. Soweit nicht anders angegeben, erfolgen sämtliche Preisangaben unter dem Vorbehalt von Preisänderungen. Im Falle einer Erhöhung eines oder mehrerer Selbstkostenpreisfaktoren, der oder die beim Zustandekommen des Vertrags nicht berücksichtigt wurde(n), ist LIFT-TEX® dazu berechtigt, diese höheren Kosten an den Abnehmer weiterzugeben. Falls die Preiserhöhung 10% übersteigt, hat der Abnehmer innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntgabe der Preiserhöhung das Recht, den Vertrag per Einschreiben oder schriftlich mit Empfangsbestätigung durch LIFT-TEX® zu kündigen.
  2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, basieren die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Ausführung von Arbeiten auf der Erfüllung des Vertrags innerhalb der bei LIFT-TEX® geltenden normalen Arbeitsstunden an den normalen Werktagen.
  3. Falls durch LIFT-TEX® Arbeiten außerhalb der bei LIFT-TEX® geltenden normalen Arbeitsstunden oder normalen Werktagen durchgeführt werden müssen, ist LIFT-TEX® dazu berechtigt, die damit verbundenen zusätzlichen Kosten an den Abnehmer weiterzugeben.

#### Artikel 14 - Zahlung

1. Soweit nicht anders separat vereinbart, erfolgt die Zahlung in Euro in der von LIFT-TEX® angegebenen Art und Weise.
2. Die Rechnung, die nach der Erfüllung des Vertrags - oder bei Erfüllung in Teilen nach Erfüllung eines Teils des Vertrags - zugeschickt wird, ist spätestens innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar, soweit auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist.
3. LIFT-TEX® ist dazu berechtigt, vom Abnehmer eine Erstattung der Kosten zu fordern, die LIFT-TEX® im Zusammenhang einer Zahlung des Abnehmers an LIFT-TEX® in Rechnung gestellt werden.
4. LIFT-TEX® ist nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, bei oder nach dem Vertragsabschluss in Abweichung von der vereinbarten Zahlungsregelung eine Zahlung vorab oder Barzahlung bei Ablieferung zu verlangen. Der Abnehmer hat auf die erste Aufforderung durch LIFT-TEX® hin innerhalb einer dabei anzugebenden Frist eine nach dem Ermessen von LIFT-TEX® ausreichende Sicherheit zu bieten, dass sowohl die Zahlungs- als auch alle übrigen Verpflichtungen erfüllt werden.
5. Bei einer Verweigerung der Zahlung oder Sicherheit ist LIFT-TEX® nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder zu beenden, wobei die übrigen Rechte von LIFT-TEX® unberührt bleiben, ohne dass dem Abnehmer ein Recht auf Schadensersatz in welcher Form auch immer entsteht.
6. Falls es sich um mehr als einen Abnehmer handelt, haften alle Abnehmer gegenüber LIFT-TEX® gesamtschuldnerisch. Auch wenn zwei oder mehrere (Rechts)Personen die Schuld des Abnehmers übernehmen, sind diese (Rechts)Personen LIFT-TEX® gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.
7. Sofern der Vertrag innerhalb der vereinbarten Frist bzw. Fristen durch Umstände, die vom Abnehmer zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann, führt dies nicht zur Aufschiebung der Zahlungsverpflichtung des Abnehmers. Der Abnehmer bleibt zur Zahlung zum vereinbarten Zeitpunkt verpflichtet.
8. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet der Abnehmer allein durch die Überschreitung der Zahlungsfrist vom Tag der Überschreitung an bis zum Tag der vollständigen Begleichung des Betrags Zinsen über den geschuldeten Betrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes plus 2%. Bei der Berechnung der geschuldeten Zinsen gilt ein Teil eines Monats als ganzer Monat.
9. Der Abnehmer verzichtet ausdrücklich auf sein Recht der Verrechnung oder des Zahlungsaufschubs.
10. Falls beim Abnehmer eine Pfändung durchgeführt wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (gegebenenfalls über Eigenanzeige) gestellt wird oder der Abnehmer selbst einen Antrag beim Gericht zur Verlängerung einer (vorläufigen) Zahlungsunfähigkeit oder Anwendbarkeit des [niederländischen] Gesetzes zur Schuldensanierung natürlicher Personen stellt, werden all seine Schulden an LIFT-TEX® sofort vollständig fällig.
11. Kosten von Maßnahmen, die für LIFT-TEX® gerichtlich und außergerichtlich im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Abnehmer LIFT-TEX® gegenüber entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Abnehmers. Dies bedeutet unter anderem, dass der Abnehmer die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten vollständig vergütet. Die außergerichtlichen Kosten betragen 15% des einzuziehenden Betrags mit einem Minimum von 750 Euro (€ 750,00).
12. Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen gelten als Abzahlung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und danach als Abzahlung der vertraglichen Forderungen, die am längsten fällig sind.
13. Güter, die sich zur Bearbeitung oder Instandsetzung bei LIFT-TEX® befinden, braucht LIFT-TEX® dem Abnehmer erst dann zurückzugeben, wenn der Abnehmer alles bezahlt hat, was er LIFT-TEX® aus welchen Gründen auch immer schuldet.





14. Falls die Güter im Sinne von Artikel 6.3 gelagert sind, bleibt der Abnehmer zur Zahlung des Kaufpreises zu dem in Absatz 2 angegebenen Zeitpunkt verpflichtet.

#### Artikel 15 – Höhere Gewalt

1. LIFT-TEX® ist nicht zur Erfüllung einer Verpflichtung verpflichtet, falls sie den Vertrag nicht oder nicht länger erfüllen kann und dies eine Folge von - gegebenenfalls nicht vorhersehbaren - Umständen ist, die sich dem Einflussbereich von LIFT-TEX® entziehen. Als Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von LIFT-TEX® liegen, gelten auf jeden Fall: Krieg oder ein damit vergleichbarer Zustand, Mobilisierung, Aufruhr, Streik, übermäßiger Krankenstand des Personals von LIFT-TEX®, Betriebsbesetzung, Blockade, Boycot, Krankheit, nicht zu vertretender Brand oder Ausfall der Zufuhr von Elektrizität, Gas oder Wasser, nicht rechtzeitige Leistungen von Zulieferern oder Erfüllungsgehilfen, Maßnahmen behördlicherseits usw.
2. Wenn eine Situation im Sinne des vorigen Absatzes eintritt, teilt LIFT-TEX® dies dem Abnehmer mit. Die Parteien bemühen sich einvernehmlich um eine etwaige Anpassung des Vertrags. Erreichen die Parteien keine Übereinstimmung und bleibt die Erfüllung des Vertrags unmöglich, kann jede Partei den Vertrag, soweit dieser noch nicht erfüllt ist, auflösen. Von dauerhafter Unmöglichkeit der Erfüllung ist die Rede, wenn die Vertragserfüllung während eines Zeitraums von mehr als sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen de facto und de jure nicht möglich war oder wenn deutlich abzusehen ist, dass die Vertragserfüllung während des genannten Zeitraums de facto und de jure nicht möglich sein wird.
3. Falls die höherer Gewalt eintritt, während der Vertrag bereits teilweise erfüllt ist und sich die restliche Lieferung mehr als zwei Monate verzögert, hat der Abnehmer das Recht, den bereits gelieferten Teil der Güter zu behalten und den dafür geschuldeten Kaufpreis zu zahlen oder den Vertrag auch für den bereits erfüllten Teil mit der Verpflichtung als beendet zu betrachten, alles was ihm bereits geliefert wurde, an LIFT-TEX® zu Lasten und Risiko des Abnehmers zurückzusenden. Letzteres ist nur dann möglich, wenn der Abnehmer nachweisen kann, dass:
  - (i) der bereits gelieferte Teil der Güter infolge der Nicht-Lieferung der restlichen Güter vom Abnehmer nicht mehr effektiv benutzt werden kann und
  - (ii) die bereits gelieferten Güter zum üblichen Handelsvorrat von LIFT-TEX® gehören.

#### Artikel 16 – Auflösung

1. Sofern der Abnehmer eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, ist LIFT-TEX® berechtigt, ohne nähere Inverzugsetzung und richterliche Entscheidung und ohne zu Schadensersatzleistungen verpflichtet zu sein, die Lieferung der Produkte aufzuschieben und/oder den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen; alle sonstigen Rechte von LIFT-TEX® bleiben davon unberührt.
2. LIFT-TEX® kann, neben den sonstigen, LIFT-TEX® zustehenden Rechten, den Vertrag mit dem Abnehmer jederzeit ohne nähere Inverzugsetzung und richterliche Entscheidung und ohne gegenüber dem Abnehmer schadensersatzpflichtig zu sein mit sofortiger Wirkung auflösen, falls der Abnehmer seine fälligen Schulden nicht bezahlen kann oder bezahlt, insolvent wird, für den Abnehmer ein Insolvenzantrag gestellt wird (gegebenenfalls über Eigenanzeige), falls (vorläufige) Zahlungsunfähigkeit beantragt wird, falls in Bezug auf den Abnehmer ein Antrag zur Anwendbarkeit des [niederländischen] Gesetzes zur Schuldensanierung natürlicher Personen gestellt wird, beim Ableben des Abnehmers oder wenn der Abnehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt und/oder wenn beim Abnehmer eine Pfändung erfolgt, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Pfändung aufgehoben ist oder bei höherer Gewalt oder damit vergleichbaren Umständen.

#### Artikel 17 – Unwirksamkeit

1. Sofern eine oder mehrere der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich als unwirksam erweist/erweisen, behalten die sonstigen Bestimmungen unvermindert ihre Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, ersetzen Abnehmer und LIFT-TEX® einvernehmlich die entsprechende Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die in ihren Rechtsfolgen der unwirksamen Bestimmung, falls diese wirksam bleiben würde, möglichst nahe kommt.

#### Artikel 18 - Anwendbares Recht und befugtes Gericht

1. Auf diesen Vertrag findet das niederländische Recht Anwendung.
2. Bei Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, für die nicht der Amtsrichter zuständig ist, ist ausschließlich das Gericht zuständig, innerhalb dessen Ressort LIFT-TEX® seine Hauptniederlassung hat, zur Zeit das Gericht in Groningen.

#### Artikel 19 – Abweichende Bestimmungen ausschließlich im Falle von Verbrauchsgüterkauf

1. Sofern es sich um Verbrauchsgüterkauf handelt, haben die rechtlich zwingenden Bestimmungen von Buch 7 Titel 1 des niederländischen BGB Vorrang vor den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit darin von den rechtlich zwingenden Bestimmungen abgewichen wird.